

Sitzung vom 23. Dezember 1992

3987. Postulat

Kantonsrat Martin Ott, Bäretswil, hat am 14. September 1992 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, abzuklären, welche Belastungen die zürcherischen Landwirte durch die Ozonbelastung direkt und indirekt erleiden müssen.

Ferner wäre zu prüfen, wie diese Schäden durch die verschiedenen Verursacher abgegolten werden könnten.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

1. Zum Postulat Martin Ott, Bäretswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Über Einbussen landwirtschaftlicher Erträge im Zusammenhang mit Ozon und anderen Luftschadstoffen existiert eine breite Fachliteratur. In der Schweiz werden derartige Fragen vor allem von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene in Liebefeld BE untersucht. Ertragseinbussen bei landwirtschaftlichen Kulturen sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Schon die Bewirtschaftungsweise, aber auch Trocken- oder Nässeperioden können für sich allein einen derart grossen Einfluss haben, dass Schäden, die wegen der Verschmutzung der Luft entstehen, kaum einwandfrei zugeordnet werden können. Noch schwieriger ist es, den Einfluss des Ozons zu isolieren. Anhand von Freilandexperimenten und Dosis-Wirkung-Untersuchungen wurde allerdings nachgewiesen, dass bei langandauernden übermässigen Ozonbelastungen, je nach Kultur, mit Ertragseinbussen von bis zu 10 % zu rechnen ist. Derartige übermässige Ozonimmissionen wurden im Juli/August 1992 an 26 Tagen während insgesamt über 140 Stunden registriert.

In seinem Bericht zu zwei Postulaten (Unerledigte Überweisung Nr. 2408 und KR Nr. 77/1987 vom 14. Februar 1990, Vorlage 3055) hat sich der Regierungsrat bereits zur Quantifizierung dieser Schäden geäussert. Aufgrund von Hochrechnungen des Zahlenmaterials vorliegender Studien, in denen unter teils spezifischen Versuchsanordnungen der Einfluss hoher Ozondosen und anderer Luftschadstoffe untersucht wurde, wurden damals die luftverschmutzungsbedingten Schäden in der Landwirtschaft auf jährlich 100-200 Millionen Franken geschätzt. Eine Literaturstudie könnte allenfalls aktuellere, präzisere Zahlen dazu liefern, aber kaum grundlegend neue Erkenntnisse.

Die Frage der Abgeltung von Schäden aufgrund des im Umweltschutzgesetz verankerten Verursacherprinzips (Art. 2) ist zwar grundsätzlich möglich, stösst jedoch auf unüberwindbare Schwierigkeiten, sobald Teillösungen gesucht werden. So werden im vorliegenden Fall die Vorläufersubstanzen des Ozons (NO_x und VOC) von den verschiedensten Verursachern (Industrie und Gewerbe, Verkehr, Haushalte) emittiert, dass eine Zuordnung zu einzelnen Emittenten nicht möglich ist. Im übrigen befinden sich Verursacher häufig in einem anderen Kanton. Eine entsprechende Regelung könnte deshalb nur auf Bundesebene getroffen werden. Es ist wenig sinnvoll, auf kantonaler Ebene umfassende rechtliche und materielle Abklärungen anzustrengen.

Die körperliche Belastung landwirtschaftlicher Arbeiter lässt sich vergleichen mit derjenigen von Sporttreibenden. Bei Untersuchungen der Auswirkungen von Ozon auf die Leistungsfähigkeit von Sportlern wurden Einbussen der Lungentätigkeit ab Ozonbelastungen von 160 µg/m³ festgestellt. Diese Effekte waren innerhalb der natürlichen Streuung messbar, subjektiv jedoch häufig kaum wahrnehmbar. Von einem gravierenden Gesundheitsrisiko kann deshalb kaum gesprochen werden. Die langzeitige Auswirkung der Luftschadstoffbelastung auf die erwachsene Bevölkerung wird zurzeit in einem mehrjährigen For-

chungsprojekt des Schweizerischen Nationalfonds (Sapaldia) untersucht, an dem sich auch der Kanton Zürich beteiligt. Diese Studie ist ausserordentlich aufwendig. Die Sapaldia-Ergebnisse sollten deshalb auf jeden Fall abgewartet werden, bevor allfällige weitere Untersuchungen in Angriff genommen werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller